

## 1143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1083 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1982)**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1982 werden im wesentlichen zwei Zielsetzungen verfolgt. Es sind dies

- a) eine verstärkte Exportförderung durch die Umgestaltung der Bestimmungen für die Exportvermahlungen, und zwar insbesondere durch den sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegenden Entfall der Bewilligungspflicht für indirekte Exportvermahlungen und durch die mit der Einführung der „Zusatzvermahlung“ eröffnete Möglichkeit der Mehrvermahlung für Zwecke des direkten Exports und
- b) die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch entsprechende Klarstellungen und die Anpassung von Beträgen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 8. und 9. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Löffler und Dipl.-Kfm. Gorton, der einen von den Abgeordneten Dr. Erich Schmidt

und Dipl.-Vw. Dr. Stix mitunterzeichneten gemeinsamen Abänderungsantrag zum Art. I, Z 4 einbrachte.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 2a Abs. 5 soll sichergestellt werden, daß die Ergebnisse der vom Mühlenfonds am Anfang eines neuen Getreidewirtschaftsjahres (Juli/August) durchzuführenden Prüfverfahren bezüglich der Einhaltung der Vermahlungsvorschriften des § 2a im vergangenen Getreidewirtschaftsjahr den Mühleninhabern jedenfalls vor dem Wirksamwerden der Verringerung der Vermahlungsmenge durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2a Abs. 5 (also vor dem September des neuen Getreidewirtschaftsjahres) mitgeteilt und dadurch unbeabsichtigte Überschreitungen dieser verringerten Vermahlungsmengen mit den hierfür im § 3 festgelegten Rechtsfolgen vermieden werden können.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1083 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 06 09

**Remplbauer**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann

%

**Abänderung**

## zum Gesetzentwurf in 1083 der Beilagen

Art. I Z 4 soll lauten:

„4. Im § 2 a ist im Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1“ durch den Ausdruck „Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 oder § 4 b Abs. 1“, im Abs. 5 das Wort „Elftel“ durch das Wort „Zehntel“ und das Wort „August“ durch das Wort „September“ zu ersetzen und im Abs. 4 als vorletzter Satz einzufügen:

„Für die anlässlich einer solchen schriftlichen Mitteilung zu treffende Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber bei der Erfüllung dieses Pflichtanteiles von der im vorigen Satz eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht.“